

„UNRECHTSSTAAT“ – (K)EINE FRAGE DES RECHTS?

Der „Unrechtsstaat“ ist ein deutscher Begriff mit einer deutschen Geschichte. Mit Recht und Gesetz hat er wenig zu tun, doch viel mit politischer Gesinnung.

Vor fast 50 Jahren prophezeite der zweite Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Heinrich Lübke: „Die Redlichkeit unserer Gesinnung wird daran gemessen werden, wie wir den Tag der deutschen Einheit begehen. [...] Wir sind ganz gewiß: Was zusammen gehört und zusammen war, wird auch wieder zusammenkommen.“¹ Aus seiner Gesinnung machte der einstige KZ-Baumeister keinen Hehl:

„Wir, die wir nach der Hitler-Diktatur in einer rechtsstaatlichen Ordnung leben dürfen und als Partner der neuen Welt die Bundesrepublik nach unserem Welt- und Menschenbild aufbauen konnten, sind vor der Geschichte und vor unserem Gewissen verpflichtet, für die einzustehen, die noch immer einem Unrechtsstaat ausgeliefert sind“², befand er – und meinte die DDR. Er prägte damit einen Begriff, der bis heute Bestand hat. Nach gelungener „Wiedervereinigung“ sind sich die meisten altbundesdeutschen JuristInnen mit den meisten neubundesdeutschen PolitikerInnen einig. Für einen ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ist die DDR „im Kern Unrechtsstaat“³. Zum zwanzigsten Jahrestag des „Mauerfalls“ nennt die Bundeskanzlerin die DDR einen „Unrechtsstaat“, der „auf Unrecht gegründet“ habe.

Entgegen der neuen großdeutschen Gesinnung klärt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags auf: „Eine wissenschaftlich haltbare Definition des Begriffs ‚Unrechtsstaat‘ gibt es weder in der Rechtswissenschaft noch in den Sozial- und Geisteswissenschaften. Gleichwohl wird in politischen Diskussionen oft das Gegensatzpaar ‚Rechtsstaat – Unrechtsstaat‘ verwendet. Dabei geht es zumeist darum, die politische Ordnung eines Staates, der als Unrechtsstaat gebrandmarkt wird, von einem rechtsstaatlich strukturierten System abzugrenzen und moralisch zu diskreditieren.“⁴ Doch selbst für den „Rechtsstaat“ ist „eine allgemeingültige Definition [...] trotz der umfangreichen wissenschaftlichen Diskussion über diesen Begriff bis heute noch nicht verfügbar“⁵.

Nazideutschland: Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?

NS-Juristen bezeichneten Nazi-Deutschland als Rechtsstaat, als deutschen Rechtsstaat Adolf Hitlers.⁶ Ihr Rechtsstaat praktizierte den Abbau aller bis dato bekannten Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten, die Aufhebung des Rechts nicht auf legale Weise, sondern mit in höchstem Maße illegalen Methoden. Ein ominöser Begriff von Gerechtigkeit („Jedem das Seine“) siegte über das Gesetz.

Noch 1956 meinte der Bundesgerichtshof, der NS-Staat sei ein „Staat, dessen legitime



Aufgaben fortbestanden und der in diesem wahren inneren Kern von dem nationalsozialistischen Terror nicht berührt wurde⁴⁷, was wohl so viel bedeutet wie: im Kern ein Rechtsstaat. Dieser Ansicht waren viele westdeutsche JuristInnen. Sie mussten es wissen: Sie hatten am „Recht“ des NS-Staats mitgewirkt. Etwa Karl Larenz, der in der Nazi-Zeit vorschlug, die in § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt.“ – festgelegte allgemeine Rechtsfähigkeit wie folgt zu ändern: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“⁴⁸ Nach 1945 war er einer der anerkanntesten Zivilrechtler. Oder der führende Grundgesetzkommentator Theodor Maunz, der eben noch den Willen des Führers als Rechtsbefehl beschwor. Auch Ernst Forsthoff, Verfechter des totalen Staats, der Jüdinnen und Juden zu Feinden erklärte und nach 1945 über Rechtsstaatlichkeit stritt.

Heute genügt ein Hinweis auf sechs Millionen ermordeter Jüdinnen und Juden und auf Millionen Kriegstote, die dieser Staat auf dem Gewissen hat. Normen des NS-Staates kann bereits ihr Rechtscharakter abgesprochen werden. Zwar bestand in einzelnen Bereichen ein funktionierendes Zivilrecht fort, doch § 1 BGB, Fundament jeden Rechts, galt im NS-Staat nicht für alle und damit letztlich gar nicht: Die Aufhebung des gleichen Maßstabs für alle Rechtssubjekte ist die Aufhebung des Rechts an sich.

DDR: Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?

JuristInnen der DDR bezeichneten die DDR als Rechtsstaat, als sozialistischen. Westdeutsche JuristInnen und PolitikerInnen von Lübke bis Gauck widersprechen. Es ist ein Widerspruch derer, die weder dem Faschismus in Spanien und Chile oder dem Apartheidsregime in Südafrika, noch später Saudi-Arabien oder den USA in Guantanamo die Rechtsstaatlichkeit absprachen. Ihre Argumente gegen die DDR sind mindestens 136 Tote an der Mauer⁹, ein brutales politisches Strafrecht, Spitzel der Stasi im In- und Ausland, Totalüberwachung der BürgerInnen, Entmachtung des Parlaments durch eine staatsleitende Einheitspartei, keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Einschränkung persönlicher Freiheiten und verordnete Meinungen durch ein staatliches Medienmonopol.

BRD: Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?

JuristInnen der BRD halten die alte und neue BRD für einen Rechtsstaat, für einen demokratischen. Die DDR widersprach.¹⁰ Ihre Argumente waren das KPD-Verbot, bis zu 200.000 Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche KommunistInnen¹¹, etliche Berufsverbote und hochrangige Nazis in höchsten Staatsämtern. Zwei Jahrzehnte später könnte man hinzufügen: Die Mitverantwortung für 15.000 Tote an den EU-Außengrenzen durch restriktive deutsche Asylpolitik¹², etwa 400 tote Flüchtlinge durch staatliche Maßnahmen¹³ und 182 mehrheitlich ungesühnte Todesopfer rechter Gewalt im Landesinneren¹⁴, Beteiligung an völkerrechtswidrigen Angriffskriegen, Spitzel von BKA und BND im In- und Ausland, Totalüberwachung durch Anti-Terror-Gesetze, massenweise Speicherung privater Daten, Entmachtung des Parlaments durch wirtschaftliche „Sachzwänge“, Beobachtung linker Parteien durch den Verfassungsschutz, Einschränkung sozialer Grundrechte und manipulierte Meinungen durch private Medienmonopole.

Staat, Recht und Unrecht

Wenn „Rechtsstaat“ einen gerechten Staat meint, dann gibt es keine Rechtsstaaten. In einem Staat geschieht Unrecht. Natürlich verschiede-

den in Ausmaß und Form und gegenüber unterschiedlichen Opfern. Doch jede übergeordnete Gewalt- und Ordnungsmacht produziert per se systematische Ungleichheit und subjektive Ungerechtigkeiten.

Meint „Rechtsstaat“ hingegen bloß Gesetzesstaat, dann ist jeder Staat ein solcher, der für alle geltende Normen setzt, statt bloß Maßnahmen zu praktizieren. Dann ist der Status Rechtsstaat bei der Bewertung eines Staates von untergeordneter Bedeutung. Denn die Geschichte belegt zur Genüge, dass Recht nicht Unrecht und Unrecht keinesfalls die Möglichkeit ausschließt, es in Gesetze zu verpacken. Für die Opfer ist es in der Regel nicht von Bedeutung, ob das ihnen angetane Unrecht in einer durch den Staat selbstverfassten Norm beschrieben – also „gesetzesmäßig“ – ist oder nicht.

Die Frage nach der moralischen Beurteilung eines Staates ist keine rechtliche. Recht ist nicht weniger, aber auch nicht mehr als die Anwendung gleichen Maßstabs auf ungleiche Sachverhalte, unabhängig davon, was dabei herauskommt. Recht ist abstrakt. Unrecht ist konkret. Die Frage nach Gerechtigkeit kann nicht formal, sie muss immer inhaltlich gestellt werden. Wer hat was wem angetan? Zu welchen Zwecken und aus welcher Gesinnung? Würde man hierbei endlich einmal mit gleichem Maßstab messen, wäre offenkundig, dass es nicht nur Ausdruck der „Grundtorheit unserer Epoche“ (Thomas Mann über den Antikommunismus) und wissenschaftlich Humbug ist, unter einem nichtssagenden Begriff die DDR mit dem NS-Staat gleichzusetzen, sondern dass es sogar grobes Unrecht darstellt.

Isabel Erdem hat in Trier Jura studiert, am Oberlandesgericht Brandenburg ihr Referendariat gemacht und promoviert zurzeit über politische Strafjustiz in der BRD.

¹ Proklamation des Bundespräsidenten, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I 1963, 398.

² Proklamation des Bundespräsidenten, BGBl. I 1963, 397.

³ Horst Sendler, Neue Justiz 1991, 379 (380).

⁴ Gutachten Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, WD 1- 061/08, 3.

⁵ Ebenda, 5.

⁶ Vgl. z. B. Hans Frank, Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers, Deutsches Recht 1934, 120; auch Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, Juristische Wochenschrift 1934, 713.

⁷ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen 13, 265 (301).

⁸ Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, 1935.

⁹ Zahl erwiesener Todesfälle nach dem Zentrum für Zeithistorische Forschung, <http://www.chronik-der-mauer.de/index.php/de/Start/Index/id/593792> (Stand aller Links: 16.05.2012). Höhere Schätzungen z. T. etwa bei <http://www.tagesspiegel.de/berlin/geschichte-unterschiedliche-ergebnisse-wieviele-opfer-gab-es-an-der-mauer/1576784.html>.

¹⁰ Vgl. z. B. Hans Gerats u. a., Staat ohne Recht, Berlin 1959.

¹¹ Vgl. Rolf Gössner, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges, 1998, 26. <http://www.migration.ekbo.de/Webdesk/documents/Ekbo003-002/Aktuelles/Tote+an+EU-Grenzen+Statistik.pdf>.

¹² Zahlen der Antirassistischen Initiative, 1993-2010, http://www.anti-rar.de/doku/PE_deutsch_18.pdf.

¹³ Vgl. Liste der Amadeu Antonio Stiftung, <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990>.